



Genehmigungsbescheid

vom 06.11.2013

AZ.: 53.0123/11/0307.1-16-Wu/Moj

Schmolz + Bickenbach GUSS GmbH

Hülser Straße 810

47803 Krefeld

Werk: Herzogenrath-Kohlscheid, Kaiserstraße 86b, 52134 Herzogenrath
Zentrale-Hallenluft-Absaugung (BE 22) + Nachtbetrieb Putzerei (BE 14)



1. Tenor

Auf Antrag der Schmolz + Bickenbach Guss GmbH vom 18.11.2011 ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) folgende Entscheidung:

Der Schmolz + Bickenbach Guss GmbH, Hülser Straße 810, 47803 Krefeld, wird gemäß § 16 BImSchG i. V. m. § 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie Nr. 3.7.1 des Anhangs 1 dieser Verordnung die Genehmigung zur wesentlichen Änderung Ihrer Stahlgießerei in 52134 Herzogenrath, Gemarkung Kohlscheid, Flur 10, Flurstücke 811, 814, 1788, 1789, 2288, 2304 und 2306 erteilt.

Die Genehmigung umfasst:

- **Errichtung und Betrieb einer Zentralen-Hallenluft-Ab-saugung (BE 22) für die Maschinenformhalle, die Handformerei und die Elektroschmelzöfen**
- **Änderung des Strahlmittels in der Strahlanlage (BE 17)**
- **Erweiterung der Betriebszeiten in der Putzerei (BE 14) und der Strahlanlage (BE 17)**

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden, erteilt.

Die Stadt Herzogenrath hat als Eigentümerin der Parzelle 1451 den Zuluftöffnungen in der östlichen Gebäudewand zugestimmt.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheids und maßgebend für die Errichtung und den Betrieb

der Anlage, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheids mit der Errichtung der neuen Anlagenteile und nach weiteren zwei Jahren mit dem Betrieb begonnen wurde. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

Die Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte, Auflagen) der bisher im Zusammenhang mit der o. a. Anlage erteilten und noch bestandskräftigen Bescheide bleiben durch diesen Bescheid unberührt, sofern in diesem Bescheid nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

2. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

3. Festsetzung der Verwaltungskosten

Ein Kostenfestsetzungsbescheid ergeht separat.

4. Begründung

4.1 Sachverhaltsdarstellung

Die Schmolz + Bickenbach Guss GmbH, Hülser Straße 810, 47803 Krefeld reichte mit Schreiben vom 18.11.2011 bei der Genehmigungsbehörde den Antrag zur Genehmigung der wesentlichen Änderung Ihrer Stahlgießerei in 52134 Herzogenrath, Gemarkung Kohlscheid, Flur 10, Flurstücke 811, 814, 1788, 1789, 2288, 2304 und 2306 ein.

Der Antrag enthält die nach der Verordnung über das Genehmigungsverfahren erforderlichen Unterlagen (Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Prognosen, etc.).

Ebenfalls mit Schreiben vom 18.11.2011 wurde beantragt das Verfahren für die Entscheidung über den Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG i. V. m. § 19 BImSchG und der 9. BImSchV durchzuführen. Dieser Antrag wurde abgelehnt.

Das Verfahren für die Entscheidung über den Antrag wurde nach § 10 BImSchG i. V. m. der 9. BImSchV durchgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG wurde das Vorhaben am 25.06.2012 im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln für den Regierungsbezirk Köln sowie in den Bezirksausgaben Stadt Aachen und Aachen Land der Aachener Zeitung und den Aachener Nachrichten öffentlich bekannt gegeben.

Gleichzeitig mit der Veröffentlichung wurden entsprechend § 10 Abs. 5 BImSchG folgende Behörden im Genehmigungsverfahren beteiligt:

- Stadt Herzogenrath als:
 - Planungsamt
 - Bauordnungsamt
 - Brandschutzdienststelle

- Gesundheitsamt der StädteRegion Aachen
- Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 26
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf, Referat K4 TöB (vorm. Wehrbereichsverwaltung West)
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein Westfalen (LANUV NRW) Fachbereich 73
- Dezernate 51, 52 und 55 meines Hauses.

Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 02.07.2012 bis 01.08.2012 bei der Genehmigungsbehörde, Dienstgebäude Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen und im Rathaus der Stadt Herzogenrath zur Einsichtnahme aus. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten bis zum 15.08.2012 erhoben werden.

Gegen das Vorhaben wurden frist- und formgerecht 16 Einwendungen von 71 Einwenderinnen und Einwendern erhoben. Die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen wurden in einem öffentlichen Termin am 28.08.2012 erörtert. Es wurde keine Einwendung zurückgenommen.

4.2 Rechtliche Würdigung

4.2.1 Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden,

und

2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Wenn diese Voraussetzungen vorliegen, hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. § 6 BImSchG räumt der Genehmigungsbehörde weder ein Eingriffs- noch ein Auswahlermessen ein.

Gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG soll die Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung absehen, wenn der Vorhabenträger dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind. Dies ist nach § 16 Abs. 2 Satz 2 BImSchG insbesondere dann der Fall, wenn durch die getroffenen oder geplanten Maßnahmen Nachteile ausgeschlossen werden können oder Nachteile im Verhältnis zu den Vorteilen gering sind.

Die Erweiterung der Betriebszeiten der BE 14 und 17 führt zu einer zusätzlichen Belastung der Nachbarschaft in der Nachtzeit. Ausweislich der gutachterlichen Stellungnahme der Accon Köln GmbH vom 30.03.2012 Bericht Nr. ACB-0312-406485-300 werden durch den Antragsgegenstand die Gesamtimmissionspegel an den Immissionsaufpunkten (IP) jeweils mehr als verdoppelt.

Tabelle: Gesamtimmissionspegel laut Bericht Nr. ACB-0312-406485-300 (Tab. 5.2.1) und Grenzwerte an den IP

IP	Bestand	Antragsgegenstand	Summe (gerundet)	GW
1	33,4	33,8	37	45
2	36,1	36,4	40	
2a	34,1	35,7	38	

Bei antragsgemäßigem Betrieb und Beachtung der vom Gutachter vorgegebenen akustischen Anforderungen (Tabelle 4.2.1 des o.g. Berichts) an die außen liegenden Schallquellen werden die geltenden Immissionsgrenzwerte zur Nachtzeit am den IP 1 Kaiserstr. 84a, IP 2 Ebertstr. 86 und IP 2a Ebertstr. 92, von 45 dB(A) eingehalten. Am IP 1

wird der Grenzwert um 8 dB(A), am IP 2 um 5 und am IP 2a um 7 dB(A) unterschritten.

Der Antragsgegenstand führt jedoch in erheblichem Maße zu einer Verschlechterung der tatsächlichen Situation vor Ort, daher waren erhebliche nachteilige Auswirkungen zu besorgen.

Diese zu besorgenden nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG konnten nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Der Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG konnte daher nicht positiv beschieden werden.

Gegen das beantragte Vorhaben wurden folgende Einwendungen erhoben:

1. Hallenluftabsaugung

- a. Es wurde eine Reinigungseinrichtung für die abgesaugte Hallenluft gefordert.
- b. Es wurde befürchtet, dass auf Grund der geplanten geringen Kaminhöhe, die ungefilterten Schadstoffe auf den Privatgrundstücken der Einwender und Einwenderinnen niedergehen.
- c. Es wurde gefordert, dass sich die Geräusch- und Geruchsbelästigung verringert.
- d. Es wurde die Frage gestellt, ob einzelne Stoffe für die Entstehung der typischen Gerüche verantwortlich sind und ob diese betrachtet worden sind?
- e. Es wurde die Frage gestellt, warum nicht auch andere, derzeit schon vorhandene Abluftströme, an den neuen Kamin angeschlossen werden?
- f. Es wurde die Frage gestellt, welche Werte in der Hallenabluft einzuhalten sind?
- g. Es wurde die Frage gestellt, welche Änderungen Einfluss auf die Schallsituation haben?

2. Änderung des Strahlmittels
 - a. Es wurde befürchtet, dass der Austausch des Strahlmittels zu einer Belastung der Nachbarschaft mit Schadstoffen, wie Chrom, Nickel, Molybdän u.Ä. führt.
 - b. Es wurde die Erfassung und Reinigung der Abluft der Strahlanlage gefordert.
 - c. Es wurde der Nachweis gefordert, dass die Änderung des Strahlmittels zu keiner negativen Änderung der Lärm- oder Geruchssituation führt.
 - d. Es wurde die Frage gestellt, welche Quelle derzeit die Hauptlärmquelle am Tag sei. Diese verursacht ein störendes Brummen.
 - e. Durch den beantragten Nachtbetrieb wurde eine zusätzliche Geruchs- und Lärmbelastung zur Nachtzeit befürchtet.
3. Nachtbetrieb von Putzerei und Strahlanlage
 - a. Es wurde befürchtet, dass auch in dieser Zeit Gerüche durch Dioxin- und Furanemissionen verursacht werden, die zu Belästigungen im Umfeld der Anlage führen.
 - b. Es wurde die Frage gestellt, an welcher Stelle der Produktion der typische Geruch auftritt bzw. wodurch dieser verursacht wird?
 - c. Es wurden zusätzliche Lärmbelastungen befürchtet.
4. Gesundheitsbeeinträchtigungen

Als Ergebnis des Erörterungstermins und der Ermittlung aller Umstände, die für die Beurteilung des Antrags von Bedeutung sind, ist Folgendes festzuhalten:

Grundsätzliches zu den Antragsunterlagen und den eingereichten Prognosen und Berechnungen:

Die Schornsteinhöhenberechnung, sowie Prognose zur Ausbreitung der Geruchsemissionen von der Firma ANECO wurde dem LANUV NRW zur Prüfung vorgelegt. Die Schornsteinhöhenberechnung und die

Ausbreitungsberechnung wurden als plausibel und nachvollziehbar eingestuft.

Die Lärmprognose der Accon Köln GmbH wurde ebenfalls dem LANUV NRW zur Prüfung vorgelegt. Diese Prognose wurde als plausibel und nachvollziehbar eingestuft.

zu 1.:

Die Notwendigkeit der beantragten Hallenlüfterfassung wurde im Jahr 2007 dem Unternehmen mitgeteilt. Die Notwendigkeit ergab sich zum Einen aus der Pflicht zur Umsetzung des Standes der Technik bei Gießereien und zum Anderen aus der vorherrschenden Geruchsbelastung in der Umgebung. Die Antragstellerin hat sich zum damaligen Zeitpunkt freiwillig bereit erklärt diese Erfassung umzusetzen. Vor der Umsetzung einer solchen Maßnahme sind umfangreiche Untersuchungen der Hallenabluftparameter, hierzu gehört u.a. die Ermittlung der erforderlichen Kaminhöhe, notwendig, um eine geeignete Lüftungstechnik zu installieren. Die Begutachtung und Planung der beantragten Anlage konnte im Jahr 2011 abgeschlossen werden, worauf hin der vorliegende Genehmigungsantrag gestellt wurde.

zu 1a.:

In diesem Genehmigungsbescheid erfolgt die Festlegung der einzuhaltenden Emissionswerte für Staub und die relevanten Staubinhaltsstoffe entsprechend den Vorgaben der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft).

Nach Erteilung der Genehmigung hat durch eine unabhängige gutachterliche Stelle eine Überprüfung der Einhaltung dieser Werte zu erfolgen. Für die Überprüfung dürfen keine Stellen beauftragt werden, die schon im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Erstellung der Prognosen tätig waren.

zu 1b.:

Die Schornsteinhöhenberechnung, sowie die Prognose zur Ausbreitung der Emissionen von der Firma ANECO wurden dem LANUV NRW zur Prüfung vorgelegt. Nach Prüfung der Berechnung durch das LANUV NRW kann festgestellt werden, dass die berechnete Schornsteinhöhe ausreichend ist, um eine Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Schadstoffniederschläge zu vermeiden.

zu 1c.:

Bei Einhaltung der Richtwerte für ein Mischgebiet in Höhe von 60 dB(A) zur Tagzeit und 45 dB(A) zur Nachtzeit, welche im vorliegenden Fall heran zuziehen sind, sind gesunde Wohnverhältnisse regelmäßig gegeben. Ein Schutzanspruch über diese Werte hinaus ist für die angrenzende Wohnbebauung nicht gegeben.

Der Ausgangspunkt für die Hallenlüfterfassung und -ableitung war eine durch das Staatliche Umweltamt Aachen durchgeführte Geruchsbegehung und deren Ergebnis. Bei dieser Begehung wurde eine geringfügige Überschreitung der gemäß Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) zulässigen Geruchsbelastung von 10 % der Jahresstunden festgestellt. Auch nach einer zweiten Begehung lag eine Überschreitung des zulässigen Wertes vor. Die Firma ANECO wurde durch die Antragstellerin beauftragt, die Hallenluft zu begutachten und die Anforderungen an die Erfassungsanlage zu ermitteln. In einer solchen Prognose ist nur das Auftreten von Gerüchen zu berücksichtigen, nicht deren Intensität oder Hedonik. Die beiden Prognosen kommen zu dem Ergebnis, dass die Nachbarschaft auch nach Durchführung der Änderung nicht in einem unzulässigen Maße durch Lärm oder Gerüche beeinträchtigt wird. Die Geruchssituation wird sich ausweislich des der Prognose der ANECO zum derzeitigen Zustand verbessern.

zu 1d.:

Die Hallenluft wurde durch die Antragstellerin untersucht, jedoch nicht auf einzelne Komponenten, sondern es wurde olfaktometrisch ermittelt, wie hoch die Geruchsstoffkonzentration in der Hallenluft ist. Eine Bestimmung

der einzelnen Stoffe hat nicht stattgefunden. Die ermittelten Werte wurden entsprechend den Vorgaben der GIRL in Nasenhöhe ermittelt. Eine Ermittlung in anderen Höhen fand nicht statt. Die Bestimmung erfolgte Vorschriftsgemäß und war nicht zu beanstanden. Es wurde keine Einzelstoffbestimmung durchgeführt, daher konnte eine Betrachtung von Einzelstoffen nicht erfolgen.

zu 1e.:

Ein Anschluss weiterer bereits vorhandener Abluftströme an die neue Erfassungsanlage ist auf Grund der Beschaffenheit der Abluftströme, zum Beispiel auf Grund der Staubbelastung nicht möglich.

zu 1f.:

Die Werte der TA Luft sind hier maßgeblich.

zu 1g.:

Der neu zu errichtende Kamin (Quelle E21) wurde als zusätzliche Schallquelle betrachtet.

zu 2a.:

Die Zusammensetzung des Strahlmittels CHRONITAL® ergibt sich anhand des Sicherheitsdatenblatts. Die Legierung des beantragten Strahlmittels entspricht herkömmlichem Edelstahl, wie er auch für Tafelbesteck eingesetzt wird. Damit ist eine Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch dieses Strahlmittel nicht zu befürchten.

zu 2b.:

Die Strahlanlage verfügt über einen Windsichter, der den Strahlkornabrieb, die „verbrauchten“ Strahlkörner, sowie den abgestrahlten Sand etc. von dem weiterzuverwendenden Strahlmittel abtrennt. Dem Windsichter ist ein Gewebefilter nachgeschaltet. Hier werden der Abrieb, sowie der Sand zurückgehalten. Die Filteranlage wird reinluftseitig durch eine Einrichtung zur qualitativen Staubmessung auf Funktionstüchtigkeit überwacht. Diese Strahltechnik findet typischerweise in Gießereien

Anwendung. Das Strahlmittel wird in den Strahlmittelbunker gefüllt und dann in einem geschlossenen System verwendet. Die Strahlanlage weist einen geschlossenen Kreislauf auf, der einzige Austrag erfolgt durch die Filteranlage. Die eingesetzte Filtertechnik entspricht dem Stand der Technik.

zu 2c.:

Die Änderung des Strahlmittels führt zu keiner Änderung der Lärm-situation. Außerdem trägt die Strahlanlage nicht zur Geruchsbelastung bei, somit ist auch durch die Änderung des Strahlmittels keine Änderung der Situation zu befürchten.

zu 2d.:

Bei der Lärmquelle, die ein Brummgeräusch verursacht, handelt es sich um die Abluftanlage der Strahlanlage. Der Schalleistungspegel liegt derzeit bei 47 dB(A). Um hier einen Nachtbetrieb zu ermöglichen, sind erhebliche Minderungsmaßnahmen erforderlich, die eine Reduzierung des Schallpegels um 15 dB(A) auf 32 dB(A) bewirken. Da die Schallminderung nicht Tageszeit abhängig ist kann davon ausgegangen werden, dass auch der zurzeit störende Brummtone durch die Schallminderungsmaßnahmen erheblich reduziert wird.

zu 2e.:

Die Putzerei, sowie die Strahlanlage tragen nicht zur Entstehung von Geruchsemissionen bei, daher ist hier keine zusätzliche Belastung zu erwarten. Hinsichtlich des Lärms sind die im Gutachten der Accon Köln GmbH vorgeschriebenen Minderungsmaßnahmen umzusetzen. Damit ist davon auszugehen, dass keine über das zulässige Maß hinaus gehenden Lärmemissionen zu befürchten sind.

zu 3a.:

Hauptsächlich wird ein Bentonit-Bindemittel eingesetzt. Bentonit ist eine Mischung verschiedener Tonminerale, welche unter Zugabe von Wasser aufquillt und aushärtet. Bei diesem Bindersystem sind keine organischen

Inhaltsstoffe vorhanden. Daher kann es hierdurch nicht zu den befürchteten Dioxin- oder Furanemissionen kommen. Das beschriebene Bentonit-Bindersystem wird sowohl in der Maschinenformerei, als auch in der Handformerei eingesetzt.

In der Handformerei wird darüber hinaus auch noch ein Kaltharzverfahren angewendet. Dieses Verfahren wird als Furanharzverfahren bezeichnet. Das Bindemittel besteht hauptsächlich aus Harnstoff, Furfurylalkohol ($C_5H_6O_2$) und Formaldehyd. Beim Härten verbinden sich diese Komponenten unter Abspaltung von Wasser. Nach dem Aushärten erfolgt der Abguss in die so entstandenen Formen. Hierbei verbrennt ein Teil der organischen Bestandteile des Bindersystems, diese sind für die typischen Gerüche verantwortlich.

Durch die beschriebene Verbrennung eines Teils des Bindersystems beim Abguss entstehen keine Dioxin- oder Furanemissionen, da die für die Entstehung dieser Substanzen notwendigen Bedingungen in Bezug auf Einsatzstoffe, Temperatur und Verweilzeit nicht vorhanden sind. Es fehlt schon alleine am Vorliegen von Halogenverbindungen, die beispielsweise Chlor enthalten, die für die Entstehung von Dioxinen und Furanen notwendig sind. Daher können auch hier keine Dioxin- oder Furanemissionen entstehen.

zu 3b.:

Der typische Geruch entsteht beim Abguss durch die Verbrennung des Bindemittels. Siehe auch zu 3a.

zu 3c.:

Durch das Vorhaben findet keine Kapazitätserhöhung statt. Es findet kein Freiflächengeschehen zur Nachtzeit statt. Dies ist durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Bisher durften die Handformerei, sowie die Kühlung der Schmelzanlagen nachts betrieben werden.

Ausweislich des Gutachtens der Accon Köln GmbH ist ein Nachtbetrieb der Strahlanlage nur möglich, wenn die in diesem Gutachten dargelegten schalltechnischen Minderungsmaßnahmen umgesetzt werden. Durch diese Maßnahmen vermindert sich der Schallpegel der Anlage um 15

dB(A). Der Nachtbetrieb von drei Schweißarbeitsplätzen in der Putzerei trägt nicht relevant zur Lärmbelästigung bei

zu 4:

Die Antragsunterlagen sowie die Einwendungen in diesem Genehmigungsverfahren wurden dem Gesundheitsamt der Städteregion Aachen zur Prüfung vorgelegt. Das Gesundheitsamt hat keinerlei Bedenken gegen das Vorhaben geäußert, verweist jedoch darauf, dass diese Einschätzung unter der Voraussetzung gilt, dass die Anforderungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) eingehalten werden.

Die einzuhaltenden Werte für die Immissionsorte werden der Antragstellerin mit diesem Bescheid festgeschrieben. Nach Erteilung der Genehmigung hat durch einen unabhängigen Gutachter eine Überprüfung der Einhaltung dieser Werte zu erfolgen. Für die Überprüfung dürfen keine Gutachter beauftragt werden, die schon im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Erstellung von Prognosen etc. tätig waren. Diese Messung hat 0,5 Meter vor dem geöffnetem, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen zu erfolgen.

Alle Einwendungen werden, soweit ihnen nicht mit diesem Genehmigungsbescheid entsprochen wird oder sie sich anderweitig erledigt haben, als unbegründet zurückgewiesen.

Die Prüfung des Antrags einschließlich der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen.

Die Zulässigkeit des Bauvorhabens ist auf der Grundlage des § 34 Bau-gesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Das Grundstück, auf dem die Gießerei geändert werden soll, liegt im Innenbereich nach § 34 BauGB. Im Flächennutzungsplan der Stadt Herzogenrath ist diese Fläche als G-Gebiet dargestellt. Das Einvernehmen der Stadt Herzogenrath gemäß

§ 36 Abs. 1 BauGB wurde am 25.02.2013 Az. 3.1-00671-12-03 erteilt. Die Erschließung ist gesichert. Das Vorhaben ist somit planungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Die Entsorgung der entstehenden Abfälle ist gesichert aus Sicht der Abfallstromkontrolle bestehen keine Bedenken.

Bodenschutzrechtliche Belange sind von der Änderung nicht betroffen.

Die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung werden bei antragsgemäßigem Betrieb der Anlage unter Beachtung der mit diesem Bescheid getroffenen Regelungen erfüllt. Das Vorhaben ist somit nach §§ 6 und 16 BImSchG und den sich nach § 12 BImSchG in Abwägung der Interessen als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu genehmigen.

4.2.2 UVP-Pflicht im Einzelfall

Bei den beantragten wesentlichen Änderungen der Stahlgießerei handelt es sich gemäß Nr. 3.7.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) um ein Vorhaben für das gemäß § 3e i. V. m. § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben ist. Dementsprechend ist anhand der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu prüfen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Hierbei ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Diese Prüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter haben kann und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 3a UVPG im Amtsblatt und im Internet der Bezirksregierung Köln am 27.08.2012 öffentlich bekannt gegeben.

5. Nebenbestimmungen

Allgemeines

- 5.1 Dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln (Überwachungsbehörde) ist der Errichtungsbeginn, sowie die Inbetriebnahme der geänderten Anlage jeweils unverzüglich mitzuteilen.
- 5.2 Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen.

Immissionsschutz

Geräusche

- 5.3 Die von dieser Genehmigung umfasste Anlage ist schalltechnische so zu errichten und zu betreiben, dass die von der gesamten Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungseinrichtungen, Fahrzeuge) verursachten Geräuschimmissionen an den nachfolgend genannten Immissionspunkten (IP) 0,5 m vor dem geöffnetem, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster (von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen) folgende Immissionswerte nicht überschreiten:

IP 1	Wohnhaus	Kaiserstraße 84a
IP 2	Wohnhaus	Ebertstraße 86
IP 2a	Wohnhaus	Ebertstraße 92

tags 60 dB(A)
nachts 45 dB(A)

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr.

- 5.4 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen an den in Nr. 5.3 genannten Immissionspunkten den genannten Immissionsgrenzwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
- 5.5 Eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für Ermittlungen nach §§ 26, 28 BImSchG bekannt gegebene Messstelle ist zu beauftragen, spätestens zwei Monate nach Erreichen des ungestörten Betriebes festzustellen, ob die in Nebenbestimmung 5.3 festgelegten Immissionswerte an den dort genannten Immissionsorten eingehalten werden.
- 5.6 Die Messstelle ist weiterhin zu beauftragen, hierüber einen Bericht anzufertigen und eine Ausfertigung dieses Berichtes der Überwachungsbehörde unverzüglich und unmittelbar zu übersenden.
- 5.7 Für die Messungen dürfen keine Messstellen beauftragt werden, die bereits im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens für die Antragstellerin tätig waren (z. B. für die Erstellung von Prognosen).
- 5.8 Messungen und Bewertungen (Berechnung) der Geräuschimmissionen haben insbesondere nach den Nummern 6 und 7 sowie dem Anhang der TA Lärm zu erfolgen.
- 5.9 Der Messbericht muss dem Gem. RdErl. „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.05.2003 (MBl. NRW. S. 924 / SMBl. NRW. 7130) entsprechen.

luftverunreinigende Stoffe

5.10 Die Ablufferfassungsanlage (BE 22) ist so zu errichten und zu betreiben, dass die Emissionen im Abgas der Quelle E21 jeweils folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:

- | | | |
|----|--|------------------------|
| a) | Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid
angegeben als Schwefeldioxid
(Ziffer 5.4.3.7.1 TA Luft) | 0,50 mg/m ³ |
| b) | organische Stoffe ausgenommen
staubförmige organische Stoffe
angegeben als Gesamtkohlenstoff
(Ziffer 5.2.5 TA-Luft) | 50 mg/m ³ |
| c) | Gesamtstaub
(Ziffer 5.2.1 TA Luft) | 20 mg/m ³ |
| d) | Nickel und seine Verbindungen,
angegeben als Ni
(Ziffer 5.2.2 TA Luft, Klasse II) | 0,5 mg/m ³ |
| e) | Chrom und seine Verbindungen,
angegeben als Cr
(Ziffer 5.2.2 TA Luft, Klasse III) | 1 mg/m ³ |

Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen die Emissionswerte beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen II und III insgesamt die Emissionswerte nach Klassen III, entsprechend Ziffer 5.2.2 TA Luft von 1 mg/m³ nicht überschreiten.

5.11 Frühestens zwei und spätestens vier Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist gemäß Ziffer 5.3.2.1 TA Luft durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle feststellen zu lassen, ob die in der Nebenbestimmung Nr. 5.10 festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.

5.12 Zur Durchführung der in der Nebenbestimmung Nr. 5.11 vorgeschriebenen Messungen sind in Abstimmung mit der nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Stelle und der zuständigen Überwachungsbehörde

der Ziffer 5.3.1 der TA Luft entsprechende Messplätze und Probenahmestellen festzulegen und einzurichten.

- 5.13 Für die Bestimmung der Massenkonzentrationen der in der Nebenbestimmung 5.10 genannten Stoffe gilt:
- a) Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.
 - b) Die Masse jedes emittierten Stoffes ist auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf zu beziehen.
- 5.14 Die Messplanung, die Auswahl von Messverfahren sowie die Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Ziffern 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft zu erfolgen.
- 5.15 Die in der Nebenbestimmung 5.10 festgelegten Emissionsbegrenzungen sind dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Werte nicht überschreitet.
- 5.16 Die Messstelle ist weiterhin zu beauftragen, über das Ergebnis der Messungen einen Bericht gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft in Verbindung mit der Anlage 2 des Gem. RdErl. „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924 / SMBI. NRW. 7130) zu fertigen und eine Ausfertigung des Berichts unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach Abschluss der Messungen der Überwachungsbehörde zuzusenden.
- 5.17 Die in Nebenbestimmung 5.11 geforderten Emissionsmessungen sind wiederkehrend spätestens bis zum Ablauf von jeweils drei Jahren durchführen zu lassen. Der Dreijahreszeitraum beginnt jeweils mit dem Abschluss der letzten Emissionsmessung.

- 5.18 Auf die Wiederholungsmessungen nach Nebenbestimmung 5.17 kann beim Vorliegen besonderer Gründe und nach schriftlich erteiltem Einvernehmen der Überwachungsbehörde ganz oder teilweise verzichtet werden.

Baurecht und Brandschutz

- 5.19 Dem Bauordnungsamt der Stadt Herzogenrath (Bauordnung) ist der Baubeginn unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 5.20 Spätestens zum Baubeginn sind der Bauordnung folgende Unterlagen vorzulegen:
- Benennung der/des Bauleiterin/-s bzw. Fachbauleiterin/-s für die technischen Anlagen
 - Nachweis über die Standsicherheit durch eine/einen staatlich anerkannten Sachverständigen, insbesondere für den Kamin, für die Fundamente und die Verbindung der technischen Anlagen mit den Fundamenten (Erdbebensicherheit).
 - Benennung der/des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit und des Brandschutzes, die jeweils das Vorhaben begleiten und mit den stichprobenhaften Kontrollen während der Bauzeit beauftragt worden sind.
- 5.21 Zur Bauabnahme sind der Bauordnung durch die in Nebenbestimmung 5.20 genannten Sachverständigen folgende Abnahmebescheinigungen vorzulegen:
- Standsicherheit
 - technische Anlagen
 - Brandschutz.

- 5.22 Die Anforderungen der Ziffer 6 Absatz 4 der Technischen Regel für Arbeitsstätten A2.3 (ASR A2.3) ist einzuhalten. Insbesondere müssen verschließbare Türen und Tore in der Halle im Verlauf von Fluchtwegen jederzeit von innen ohne besondere Hilfsmittel leicht zu öffnen sein. Dies ist gewährleistet, wenn sie mit besonderen mechanischen Entriegelungseinrichtungen, die mittels Betätigungselementen, wie z. B. Türdrücker, Panikstange, Paniktreibriegel oder Stoßplatte, ein leichtes Öffnen in Fluchrichtung jederzeit ermöglichen, oder mit bauordnungsrechtlich zugelassenen elektrischen Verriegelungssystemen ausgestattet sind. Bei elektrischen Verriegelungssystemen übernimmt die Not-Aus-Taste die Funktion der o. g. mechanischen Entriegelungseinrichtung. Bei Stromausfall müssen elektrische Verriegelungssysteme von Türen im Verlauf von Fluchtwegen selbstständig entriegeln. Auf die DIN EN 179 (Notausgangverschlüsse) wird hingewiesen.
- 5.23 Alle Rettungswege und Ausgänge sind mit langnachleuchtenden Rettungsweghinweisschildern nach DIN 4844 zu kennzeichnen. Die Beleuchtung der langnachleuchtenden Rettungszeichen ist so vorzusehen, dass bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung eine deutliche Erkennbarkeit sichergestellt wird. Auf die DIN 67510 (Langnachleuchtende Pigmente und Produkte) wird hingewiesen.
- 5.24 Feuerlöscher sind in einer Griffhöhe von 0,80 bis 1,20 m so anzubringen, dass diese ohne Hilfsmittel aus der Halterung entnommen werden können.
- 5.25 Zur Kompensation des Verzichts auf Wandhydranten sind drei fahrbare Feuerlöscher (PG 50) vorzuhalten.
- 5.26 Die Feuerwehr-Laufkarten sind unter Beachtung der DIN 14675 (hier Bilder K.3 und K.4) zu aktualisieren. Es sind zwei Sätze, laminierte Feuerwehr-Laufkarten mit Laufkartenreitern im Format DIN A3 für die Feuerwehr Herzogenrath vorzuhalten.

- 5.27 Die Brandschutzordnung für das Gesamtobjekt ist vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage anzupassen. Die Brandschutzordnung ist gemäß DIN 14096, Teile 1 - 3 für die Teile A, B und C herzustellen.
- 5.28 Die Brandschutzordnung ist zum Gegenstand regelmäßiger Belehrungen für das Personal zu machen. Die Belehrung ist bei Beschäftigungsbeginn durchzuführen und anschließend in Abständen von höchstens zwei Jahren zu wiederholen. Die erfolgten Belehrungen sind schriftlich zu dokumentieren.
- 5.29 Der Feuerwehr Herzogenrath ist nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage auf Grundlage des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) Gelegenheit zu geben, sich die für den Einsatz notwendige Ortskunde zu verschaffen.
- 5.30 Es ist eine Blitzschutzanlage unter Beachtung der Vorgaben aus dem Brandschutzkonzept der Kempen Krause beratende Ingenieure GmbH Projekt-Nr. 2013-2052 vom 29.04.2013 zu installieren.
- 5.31 Der bestehende Feuerwehrplan für das Firmengelände ist unter Beachtung der DIN 14095 und der Feuerwehrplanrichtlinie Herzogenrath (<http://www.herzogenrath.de> oder telefonisch 02406 / 8364-00) zu überarbeiten und nach Vorgabe der Brandschutzdienststelle der Stadt Herzogenrath zu hinterlegen.
- 5.32 Die Hydrantenpläne sind der Feuerwehr Herzogenrath vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage in aktualisierter Fassung für die Einsatzplanung vorzulegen.

Luftaufsicht

- 5.33 Vier Wochen vor Baubeginn und Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf, Referat K4

TöB, Wilhelm Raabe Straße 46, 40470 Düsseldorf unter Angabe des Az. 45-03-03/Ord-Nr.: West1_A_070_12_a, nachstehende endgültige Daten zu übermitteln:

- Art des Hindernisses
- Standort des Hindernisses unter Angabe der Koordinaten, Koordinatensystem und Systemdatum
- Höhe des Hindernisses über Grund
- Gesamthöhe des Hindernisses über NN
- Art der Kennzeichnung
- Tag des Baubeginns
- Tag der geplanten Fertigstellung

6 Hinweise

- 6.1 Nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage der Überwachungsbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Änderung schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.
- 6.2 Wenn Änderungen nachteilige Auswirkungen hervorrufen können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung), bedürfen diese gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG einer Genehmigung.
- 6.3 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Stilllegung (Außerbetriebnahme) der genehmigungsbedürftigen Anlage unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

- 6.4 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
- 6.5 Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadens-Anzeige-Verordnung) vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196 / SGV. NRW. 28) ist zu beachten.
- 6.6 Die flächendeckende Brandmeldeanlage ist seit dem Genehmigungsverfahren mit dem Az. 56.8851.3.7-16-10/03 i. V. m. 8a-11/03-BA- mit automatischen und nichtautomatischen Meldern ausgestattet und bauordnungsrechtlich erforderlich.
- 6.7 Für die betrachtete Anlage ist das BVT-Merkblatt „Merkblatt über die Besten Verfügbaren Techniken in der Gießereiindustrie“ maßgeblich.

7 Antragsunterlagen

Lfd. Nr.	Unterlagen
1.	Deckblatt und Anschreiben
2.	Inhaltsverzeichnis
3.	Antragsformular
4.	Topographische Karte, Auszug aus FNP, Lageplan
5.	Werkspläne IST- und PLAN-Zustand
6.	Fließbilder
7.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung
8.	Formulare 2-6
9.	Stellungnahmen Betriebsrat und Beauftragte
10.	Angaben zum Immissionsschutz
11.	Angaben zur Abfallwirtschaft und VAWS
12.	Erklärung zur Betriebseinstellung
13.	Angaben zum Arbeits- und Gesundheitsschutz
14.	UVP-Vorprüfung

15.	Bauantrag
16.	Photodokumentation
17.	Sicherheitsdatenblatt Strahlmittel

8 **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Genehmigung und die Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/ FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Beauftragten veräußt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

gez.

Morjan